LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/4877
zu Drucksache 18/4653
29. 11. 2022

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/4653 –

Rinderhaltung in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/4653 –** vom 7. November 2022 hat folgenden Wortlaut:

Seit 14 Monaten gilt die neue EU-Richtlinie (Kapitel VI A des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Die Umsetzung der Richtlinie sorgt für Unsicherheit. So lehnt der Rhein-Lahn-Kreis das Kugelschussverfahren ab, während andere Kreise Genehmigungen erteilten. Von Tierhaltern wird bemängelt, dass eine einheitliche Regelung, oder ein Erlass des zuständigen Ministeriums, wie in Hessen oder Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz für das Genehmigungsverfahren nicht existiert.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Weshalb wurde seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie im September 2021, kein entsprechender Erlass, wie in anderen Bundesländern, durch das zuständige rheinland-pfälzische Ministerium erarbeitet bzw. verabschiedet?
2. Beabsichtigt die Landesregierung eine Beantragung für eine sogenannte Herdenzulassung beim Genehmigungsverfahren des Kugelschusses zuzulassen?
3. Wie wird derzeit der Umgang mit bestehenden Genehmigungen der zuständigen Veterinärämter gehandhabt?
4. Wie viele Betriebe nutzen aktuell die Möglichkeit der hofnahen Tötung mittels Kugelschuss?
5. Wie viele Betriebe haben eine Genehmigung nach Einführung der neuen EU-Richtlinie seit dem Jahr 2020 beantragt (bitte aufgeschlüsselt nach zuständigem Veterinäramt und Jahr)?
6. Wie hoch ist die Rate von Fehlbetäubungen seit dem Jahr 2019 (bitte aufgeschlüsselt nach Art/Methode der Tötung)?
7. Wie lange dauert im Durchschnitt, von der Beantragung bis zur Genehmigung, das Genehmigungsverfahren bei einem beantragten Kugelschuss (bitte aufgeschlüsselt nach Veterinärämtern)?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 2. Dezember 2022

E: 29.11.2022
18/4877

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

29. November 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)

Rinderhaltung in Rheinland-Pfalz

- Drucksache 18/4653 -

Vorbemerkung:

Die neuen EU-rechtlichen Regelungen zur hofnahen Schlachtung werden seitens der Landesregierung ausdrücklich begrüßt. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hat sich in den Fachberatungen auf Bund-Länder-Ebene erfolgreich für eine praxisnahe Umsetzung eingesetzt. Die zuständigen Behörden und Wirtschaftsverbände wurden vom MKUEM sowohl vor als auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen des Kapitels VIa, Anhang III, Abschnitt I der VO (EU) Nr. 853/2004 umfassend informiert. Es bestand zu keinem Zeitpunkt eine Regelungslücke.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/4653 der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER) namens der Landesregierung wie folgt:

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Zu Frage 1:

Das MKUEM ist mit der Erarbeitung eines Erlasses befasst, der die Vollzugserfahrungen aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen aufgreift.

Zu Frage 2:

Eine Genehmigung für eine Betäubung per Kugelschuss muss unter Berücksichtigung der Umstände im jeweiligen Einzelfall ergehen und obliegt der zuständigen Behörde vor Ort.

Zu Frage 3:

Mit Inkrafttreten der neuen Regelung sind die bisherige nationale Regelung zum Kugelschuss auf der Weide gemäß § 12 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) und die darauf basierenden Genehmigungen nicht mehr anwendbar. Bereits bestehende Genehmigungen müssen den neuen Regelungen angepasst werden. Die zuständigen Behörden und Verbände wurden hierüber vorab informiert.

Zu Frage 4:

Die zuständigen Veterinärbehörden bei den Kreisverwaltungen haben mitgeteilt, dass aktuell 20 Betriebe die Möglichkeit der hofnahen Schlachtung unter Anwendung des Kugelschusses nutzen.

Zu Frage 5:

Die neuen Regelungen der VO (EU) Nr. 853/2004 zur hofnahen Schlachtung sind im August 2021 in Kraft getreten. Im Folgenden werden daher beantragte Genehmigungen bei den zuständigen Veterinärämtern für die Jahre 2021 und 2022 aufgelistet:

Kreisverwaltung Altenkirchen	2022: 2 Betriebe
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	2021: 2 Betriebe 2022: 1 Betrieb
Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm	2021: 1 Betrieb 2022: 1 Betrieb
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	2021: 1 Betrieb 2022: 2 Betriebe
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis	2022: 1 Betrieb
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis	2021: 1 Betrieb 2022: 3 Betriebe
Kreisverwaltung Südwestpfalz	2022: 2 Betriebe
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	2021: 1 Betrieb
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises	2021: 7 Betriebe 2022: 1 Betrieb

Zu Frage 6:

Die zuständigen Behörden teilten bei der Anwendung des Bolzenschusses sowie des Kugelschusses mit, dass die Anzahl von Fehlbetäubungen nur im niedrigen, einstelligen Bereich liegt.

Eine Behörde informiert, dass in einem Betrieb durch von einer Tierschutzorganisation angefertigte Videoaufnahmen im Nachgang eine erhebliche Zahl von Fehlbetäubungen bei Anwendung des Bolzenschusses nachgewiesen wurde.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Dauer der Bearbeitung maßgeblich von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen abhängt. Die berichteten Bearbeitungszeiten sind sehr von den jeweiligen Einzelfällen geprägt und unterscheiden sich daher. Die nachstehende Tabelle enthält die Mitteilungen der Behörden, von den übrigen Ämtern wurde Fehlanzeige erstattet:

Kreisverwaltung Ahrweiler	Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Genehmigung innerhalb weniger Tage erteilt werden.
Kreisverwaltung Altenkirchen	3 Tage
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	3 Arbeitstage
Kreisverwaltung Cochem-Zell	geschätzt circa 4- 6 Wochen, Verfahren zusammen mit der Unterer Jagdbehörde
Kreisverwaltung Donnersbergkreis	geschätzt 14 Tagen
Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm	Wenn bei der Antragsstellung neben einem korrekt ausgefüllten Antragsformular alle benötigten gültigen Unterlagen vorliegen, dauert das Genehmigungsverfahren circa 2 Wochen.
Kreisverwaltung Kaiserslautern	Keine pauschale Aussage möglich, da abhängig von Vollständigkeit der Unterlagen, Eignung des Schützen, Terminvereinbarung zum Vorschießen sowie Genehmigung der Waffenbehörde.
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Bei Vollständigkeit / Wiederholungsantrag: 1-3 Wochen. Unvollständige / schwierige Fallkonstellation: 3 Monate
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis	72 Stunden
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis	Je nach Vollständigkeit der Unterlagen 4 bis 12 Wochen
Kreisverwaltung Südwestpfalz	Sofern die Voraussetzungen betriebsseitig vollständig vorliegen, Genehmigung innerhalb von 2 bis 4 Wochen
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	Von der Beantragung bis zur Genehmigung dauerte das Verfahren aufgrund

	des besonders gelagerten Einzelfalls 3 Jahre.
Kreisverwaltung Vulkaneifel	Bei vollständig ausgefüllten Antrag und Vorlage der geforderten Unterlagen, Genehmigung durch die Untere Waffenbehörde innerhalb von 3 Arbeitstagen die erteilt, danach Terminabsprache mit dem Veterinäramt
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises	Innerhalb von etwa einer Woche.

gez.

Katrin Eder